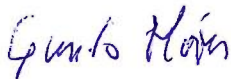


DIENSTORDNUNG

für die Anschlussbahn der
Industriehafen Roßlau GmbH („IHR“)
Industriehafen 3
06862 Dessau-Roßlau

Gültig ab: 01.11.2021

Aufgestellt: 22.10.2021



Gunto Mörer
Geschäftsführer



Mario Steiner
Anschlussbahnleiter

Bestätigung:

Halle,

Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht (LfB) des Landes Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Beschreibung der Anschlussbahn
3. Ergänzende Bestimmungen zur BOA und zu den Anweisungen der BOA

Anlagen:

Anlage 1 - Schematischer Lageplan

Anlage 2 - Unfallmeldeplan

Anlage 3 - Ausrüstung, Funktion und Nutzung der BÜ-Sicherungsanlage im
km 0,5 (Halbschranken mit Überwachungssignalen)

Anlage 4 - Ausrüstung, Funktion und Nutzung der Gleisbeleuchtung in der WÜST

Anlage 5 - Schlepplastentafel für V60

Anlage 6 - Bremslastentafeln für U 1200 und U 400

Verteiler:

Persönlich zuteilen:

- Anschlussbahnleiter (EBL)
- stellvertretender Anschlussbahnleiter (stv. EBL)
- Anschlussbahnleiter DHW
- Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht

Zugänglich zu machen:

- Betriebsbedienstete der bedienenden EVU (mittels Bedienungsanweisung als Auszug der DO)
- Betriebseisenbahner des IHR und des Nebenanschließers
- Geschäftsführer IHR (digital über interne Datenablage)

Die in der Dienstordnung verwendeten Dienst- und Tätigkeitsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Nachweise über Prüfung der Dienstordnung

(Die Prüfung hat jährlich bis zum 31. März stattzufinden.)

Datum	Name	Bemerkungen

Änderungen und Ergänzungen der Dienstordnung

lfd. Nummer	gültig ab	berichtigt am	durch	Bemerkungen

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Vorbemerkungen

Die Dienstordnung der Anschlussbahn (DO) enthält alle wesentlichen Bestimmungen für die sichere Handhabung des Betriebsdienstes.

Alle Betriebseisenbahner sind verpflichtet, die für den Gesundheits-, Arbeits- sowie Brandschutz erlassenen Vorschriften gewissenhaft zu befolgen. Sie müssen sich bewusst sein, dass Ordnung, Disziplin und Sicherheit oberstes Gebot ihres Handelns sein müssen, damit Schäden an Leben und Gütern sowie materielle und ideelle Verluste für das eigene Unternehmen und bei den logistischen Partnern vermieden werden. Die Betriebseisenbahner müssen die geltenden Vorschriften kennen, gewissenhaft befolgen und die betriebsdienstlichen Tätigkeiten mit einer dem Wesen des Eisenbahnbetriebs entsprechenden Raschheit, aber ohne Überstürzung ausführen. Die Sorge um die Sicherheit, Planmäßigkeit und Zuverlässigkeit des eisenbahnbetrieblichen Rangierdienstes geht allen anderen Tätigkeiten vor, die einem Betriebseisenbahner noch übertragen sind.

1.2 Geltungsbereich

Die DO gilt sowohl für die Betriebseisenbahner des IHR, als auch für Mitarbeiter von Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), welche die Anschlussbahn bedienen.

Durch die IHR ausgeübte Tätigkeiten im Betriebsdienst sind:

- Anschlussbahnleiter - ABL (EBL)
- Vertreter des Anschlussbahnleiters - stv. ABL (stv. EBL)
- Triebfahrzeugführer für Dieseltriebfahrzeuge der Baureihe V60 (Tf)
- 2-Wege-Unimog - Bediener
- Rangierleiter (Rgl).

Jeweils durch die EVU im Betriebsdienst ausgeübte Tätigkeiten sind:

- Triebfahrzeugführer (Tf)
- Rangierbegleiter mit Bremsproberechtigung (Rgl)
- Wagenmeister (Wgm).

Beschäftigte, die vorstehende Tätigkeiten ausführen, sind Betriebseisenbahner. Dieses gilt auch dann, wenn die Tätigkeiten nur zeitweise ausgeübt werden.

1.3 Dienstfähigkeit

Die Dienstfähigkeit der Mitarbeiter darf nicht durch Übermüdung, Krankheit, Medikamente, Alkohol und Rauschmittel beeinträchtigt sein. Betriebseisenbahner, deren Dienstfähigkeit beeinträchtigt ist, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben.

Die Tauglichkeit der Betriebseisenbahner muss entsprechend den Bestimmungen der Berufsgenossenschaften nachweislich vorliegen.

Für die Dienstfähigkeit und Tauglichkeit der Mitarbeiter der EVU ist das jeweilige Eisenbahnverkehrsunternehmen in eigener Zuständigkeit verantwortlich.

1.4 Alkohol- und Rauschmittelverbot

Während der Arbeitszeit ist der Genuss von Alkohol sowie anderer, die Dienstfähigkeit beeinträchtigender Mittel, verboten.

1.5 Betretungsverbot

Personen, die die Gleisanlagen der Anschlussbahn unbefugt betreten bzw. mit Straßenfahrzeugen befahren, sind aus den Gleisanlagen zu weisen.

1.6 Wirtschaftlichkeit

Im wirtschaftlichen Interesse ist von allen Betriebseisenbahnern des IHR für eine gute und verständnisvolle Zusammenarbeit mit dem Nebenanschießer, den Mitbenutzern (Verlader), den beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und den anschlussbeteiligten Bereichen der DB Netz AG / DB Cargo AG zu sorgen.

1.7 Aufsichtsbehörde

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht (LfB) Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 5
06112 Halle / Saale

Tel. : 0345/6783-271 oder -200

Fax : 0345/6783-5271

E-Mail: landeseisenbahnaufsicht-hal@eba.bund.de

1.8 Zuständige Stelle für die Untersuchung der arbeitsmedizinischen Eignung und Tauglichkeit

Die arbeitsmedizinischen Eignungs- und Tauglichkeitsuntersuchungen nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ werden ausgeführt von:

Frau Dr. med. Kathrin Bochnia - Fachärztin f. Allgemein- und Betriebsmedizin
Hausmannstraße 3a
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 - 5711777

1.9 Zuständige Stellen der DB AG, Einrichtung/Behörden, sonstige Beteiligte

1.9.1 DB Netz AG; Regionalbereich Südost; Brandenburger Straße 1; 04103 Leipzig;
Tel.: 0341 - 968-6910 (oder -6920)

1.9.2 Nebenanschießer: Deutsche Hydrierwerke Rodleben GmbH; Brambacher Weg 1; 06862 Rodleben; 034901 898-0; Anschlussbahnleiter: Norbert Mingo
Tel.: 034901 - 898-0(Handy: 0172-3630351)
Anschlussbahnleiter: Norbert Mingo - Tel.: 0172-3630351 od. 034901-898240

1.9.3 Stadtverwaltung Dessau-Roßlau (Hauptgesellschafter)
Zerbster Straße 4; 06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 - 204-0

1.9.4 Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH (Mitgesellschafter)
Magdeburger Straße 58; 01067 Dresden
Tel.: 0351 - 4982-201

1.9.4 Polizeiinspektion - Polizeirevier Dessau-Roßlau
Wolfgangstr. 25; 06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 - 2503-0
Polizei-Notruf: 110

1.9.5 Freiwillige Feuerwehr Roßlau
Karl-Liebknecht -Straße 38; 06862 Dessau-Roßlau
Tel.: 034901 - 823-00
Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst: 112

1.9.6 Städtisches Klinikum Dessau
Auenweg 38; 06847 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 - 501-0

1.9.7 Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 30; 39114 Magdeburg
Tel.: 0391 - 567-01

1.10. Ansprechpartner IHR:

- Büro Industriehafen Roßlau (Besetzungszeiten 06:45 - 15:30 Uhr):
Tel. 034901-66013
- Anschlussbahnleiter: Mario Steiner, Tel.: 0172-3517256 (dto. Hafenleiter)
- Stellv. Anschlussbahnleiter: EBL SBO, Tel.: 0172-3696823
- Stellv. Anschlussbahnleiter: Norbert Mingo (Anschlussbahnleiter DHW),
Tel.: 0172-3630351

2. Beschreibung der Anschlussbahn

2.1 Unterteilung und Anschluss

Die Anschlussbahn schließt im Gleis 13 des Bahnhofs Rodleben an die öffentliche Infrastruktur der DB Netz an - vertraglicher Infrastruktur-Inhaber ist das DHW. Die Anschlussgrenze zur DB Netz AG befindet sich am Weichenanfang der Weiche Nr. 25W04. Die Grenze des Anschlusses ist örtlich gekennzeichnet.

Für das Befahren des Schnittstellenbereiches zwischen der Anschlussbahn und der DB Netz AG durch EVU's gelten insbesondere die Bestimmungen der Schnittstellen-Regelung zwischen der DB Netz AG und dem Infrastruktur-Anschlussinhaber DHW vom 16.04.2014 / 16.06.2014.

Das Anschlussgleis 14 kreuzt im Bereich Bahn-km 15,58 der DB-Strecke 6411 gemeinsam mit dem Streckengleisen der DB Netz AG die „Zerbster Straße (B184)“.

Die Einrichtungen zur technischen Sicherung dieses Bahnübergangs (BÜ) im km 15,58 befinden sich im Eigentum der DB Netz AG.

Der gesamte Bereich der Anschlussbahn ist nicht elektrifiziert.

Allgemeiner Zusatz:

Mit dem Abschluss der Infrastrukturmaßnahme ist im gesamten Neubaubereich der Anschlussbahn eine Achslast von 22,5 t und eine Meterlast von 8,0 t/m (Streckenklasse D4) möglich.

Für die Gleise 4, 5, 6, 7 und 24 gilt eine Achslast von 21,0 t und eine Meterlast von 8,0 t/m (Streckenklasse CM 4).

2.2 Nebenanschießer

Im Zusammenhang mit der Infrastrukturmaßnahme und für den Zweckbindungszeitraum erfolgte eine Umwidmung gem. AEG/BOA der Deutsche Hydrierwerke GmbH Rodleben (DHW) vom Hauptanschießer zum Nebenanschießer.

Die Gleisanlagen des DHW schließen mit der Weiche B5 an die öffentliche Infrastruktur des IHR an. Die Betriebsführung im Bereich des DHW erfolgt durch das DHW selbst.

2.3 Mitbenutzer

- a) Schrott Wetzell Ost GmbH
Industriehafen 4
06862 Dessau-Roßlau
Tel.: 034901 - 5499-0
- b) Geltinger Agrarhandel GmbH
Industriehafen 6
06862 Dessau-Roßlau
Tel.: 034901 - 889-0

2.4 Übersicht der vorhandenen Gleise und Weichen sowie ihre Verwendung

Gleis	Gesamtlänge (m)	Nutzlänge (m)	max. Neigung (‰)	Hemmschuh- form	Bemerkungen
14	660	0	6,5		Zuführungsgleis von Anschlussweiche bis WÜST
1 (WÜST)	712	640	17,0 (verschiedene Abschnitte - mit Neigungswechsel- Pfahl gekennzeichnet)	Form II	„Berggleis“ (für Ausgangszüge)
2 (WÜST)	708	636	17,0 (auf 34 m - Richtung BÜ im Km 0,5 - gekennzeichnet)	Form II	„Talgleis“ (für Eingangszüge)
1	1122	0	24,7		Zuführungsgleis WÜST-Hafen: Abstellen verboten
2	228	73+120	1,1	Form II	Waagegleis und Ladegleis
2a	436	295	0	Form II	Ladegleis „Landgleis“
2b	386	296	0	Form II	Ladegleis „Wassergleis“
4	159	132	0,8	Form II	Ausziehgleis
5	333	316	0,0	Form II	Stahllagerfläche
6	434	417	1,4	Form II	Freilager
7	120	93	2,5	Form II	Verbindungsgleis
23	203	170	0,0	Form II	Alte Kai „Landgleis“ (Gesperrt)
24	257	241	0,0	Form II	Alte Kai „Wassergleis“

Weichen	Art der Bedienung
25W04	fernbedient von DB Netz (Anschlussweiche)
W2	ortsbedient
W4	ortsbedient
W5	ortsbedient (Anschlussweiche DHW/IHR)
Weitere Weichen im Anschluss IHR:	
B3	ortsbedient (Unterflurweiche), verschlossen
B4	ortsbedient
B4a	ortsbedient
B4b	ortsbedient (Bedienstelle, Stellgewicht am Gleis 2)
B7	ortsbedient
B8	ortsbedient
B12	ortsbedient

2.5 Rangiergeschwindigkeit / Rangierseite

Die Rangierfahrten sind im gesamten Hafen-Bereich der Anschlussbahn vorsichtig und mit höchstens 10 km/h durchzuführen. Ausnahmen bestehen für:

- die Hafengleise 2, 5 und 24. Hier beträgt die Rangiergeschwindigkeit max. 5 km/h,
- die WÜST-Gleise 1 und 2, Zuführungsgleis 14 - hier kann mit einer max. Rangiergeschwindigkeit von 20 km/h gefahren werden
(außer Bahnübergänge - siehe Punkt 3.4).

Bei Annäherung einer Rangierabteilung an eingesetzten Kranen im gesamten Hafenbereich ist immer das Achtungssignal „Zp1“ zu geben, bis der Kranführer die Kenntnisnahme der beabsichtigten Durchfahrt und die Wahrnehmung der gegebenen Signale bestätigt. Dies erfolgt durch Handzeichen bzw. kurzzeitiges Ein- und Ausschalten der Kranbeleuchtung.

Aufgrund der Lage der Ladestellen und der Gleislage wird als Rangierseite die Landseite (bezogen zum Hafenbecken) festgelegt. Bei Abweichung davon hat eine eindeutige Abstimmung zwischen Rangierleiter und Triebfahrzeugführer/ Unimog-Bediener zu erfolgen.

2.6 Betriebsführung

Alle Fahrten innerhalb der Anschlussbahn erfolgen als druckluftgebremste Rangierfahrten. Berechtigte EVU's rangieren die Güterzüge bzw. Wagen bis zur Wagenübergabe-stelle (WÜST). Eingangszüge werden in der Regel in Gleis 2 („Talgais“) abgestellt und Ausgangszüge werden von der IHR in der Regel im Gleis 1 („Berggleis“) abgestellt und dort von den EVU's abgeholt.

Durch die IHR werden Triebfahrzeuge der Baureihe 345, 346 (bzw. V 60 [DR]) und 2 - Wege Unimogs der Baureihen U 1200 und U 400 eingesetzt.

3. Ergänzende Bestimmungen zur BOA und zu den Anweisungen der BOA

3.1 anzuwendende Rechtsvorschriften und Richtlinien BOA § 2 (14)

- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) - inaktueller Fassung
- Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen - BOA -) vom 13.05.1982
- BUVO-NE - Betriebsunfallvorschriften für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
- VDV-Schrift 363 - Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BÜV-NE)
- VDV-Schrift 757 - Bremsen im Betrieb bedienen und prüfen
Bremsvorschrift - Brevo - Teil A, B und C
- Signalbuch (SB) - Richtlinie 301 der DB AG (nur einzelne Abschnitte) - siehe Punkt 3.13

3.2 Schienenbrüche (BOA § 12)

Festgestellte Schienenbrüche sind sofort dem ABL bzw. einem stv. ABL zu melden. Zusätzlich ist der Hafenleiter zu informieren.

Berechtigt, Schienenbrüche zu beheben, sind ausschließlich Beschäftigte von Gleisbauunternehmen. Notwendiges Material wird durch diese Firmen gestellt. Bis zur Behebung eines Schienenbruches ist der betroffene Gleisbereich durch eine Sh 2-Scheibe (Schutzhaltssignal) - ggf. beidseitig - zu sichern. Die Entscheidung über die Befahrbarkeit des betreffenden Gleisbereiches trifft der ABL/stv. ABL. Die Freigabe des Gleisabschnittes nach Behebung eines Schienenbruches erfolgt durch den Bauleiter/Vorarbeiter der Gleisbaufirma bzw. durch den ABL/stv. ABL.

3.3 Gleislängsneigungen (BOA § 14)

- Das WÜST-Zuführungsgleis 14 hat eine max. Neigung von 6,5 o/oo - eine Abstellung von Fahrzeugen ist im gesamten Gleis untersagt.
- Die WÜST-Gleise 1 und 2 haben eine max. Neigung von 17,0 o/oo. Die Neigungswechsel in beiden Gleisen sind durch Schilder gekennzeichnet. Festlegungen zur Sicherung stillstehender Fahrzeuge sind in Punkt 3. 14 enthalten.
- Das IHR-Zuführungsgleis hat zwischen der Weiche B5 und der Straßenbrücke zum DHW eine max. Neigung von 24,7 o/oo. Eine Abstellung von Fahrzeugen in diesem Bereich ist grundsätzlich untersagt.

Die sich daraus ergebenden Beschränkungen für Anhängelasten für Loks der BR V60 und Unimogs sind in den **Anlagen 5 und 6** zur DO enthalten - diese sind auf den Loks bzw. Unimogs mitzuführen.

3.4 Höhengleiche Kreuzungen mit Straßen und Wegen (BOA § 22)

Im Bereich der Anschlussbahn befinden sich außerhalb des Hafengeländes folgende Bahnübergänge:

1. In Bahn-km 15,5 (Bundesstraße B 184): technisch gesicherter Bahnübergang mit Halbschrankenanlage - dieser BÜ befindet sich im Schnittstellenbereich. Er liegt zwischen der Weiche 25W04 und dem Rangiersignal 25L14X. Für die Sicherung dieses BÜ ist der zuständige DB-Fahrdienstleiter des Bahnhofes Dessau (ESTW-ZU) verantwortlich. Das Befahren des BÜ regelt Punkt 5.1.4 der Schnittstellenregelung zwischen DB Netz AG und dem DHW.
2. In km 0,390: nicht technisch gesicherter Bahnübergang mit Pfeiftafel und Andreaskreuzen „Wertlauer Weg“ („Alte Zerbster Straße“)
3. In km 0,585 („Roßlauer Straße“): technisch gesicherter Bahnübergang mit Halbschrankenanlage (HSA).
4. Nicht technisch gesicherter BÜ mit Pfeiftafel und Andreaskreuzen am Feldweg unmittelbar vor dem Gleistor des DHW.

Zusammengefasste Hinweise zum BÜ km 0,5:

- Bei Fahrten aus Richtung DB-Netz wird der BÜ mittels Schienenkontakt ein- und wieder ausgeschaltet. Die Sicherung des BÜ wird dem Triebfahrzeugführer durch das Signal BÜ 1 mitgeteilt. Bei Signal BÜ 0 ist der Bahnübergang nicht gesichert. Eine technische Sicherung kann durch ein Bedienen des HET-Schalters (mittels DB 21-Schlüssel) unmittelbar vor dem BÜ manuell geschaltet werden.
- Bei ausfahrenden Zügen in Richtung DB-Netz wird die technische Sicherung durch Bedienen der ET (ebenfalls mit DB 21-Schlüssel) vor dem BÜ aktiviert.
- Bei Störungen/Ausfall der technischen Sicherung ist der BÜ durch einen Posten zu sichern. Im Störfall ist der ABL / stv. ABL zu verständigen- Rufnummern siehe Punkt 1.10.

Im Bereich des Hafengeländes befinden sich folgende Bahnübergänge:

1. Gleis 1 (am Silo der Firma Geltinger)
2. Gleis 7 (zwischen den Weichen B8 und B12)
3. Gleis 5 (Ladestraße)
4. Gleis 6 (Hafenstraße)

Im Bereich der Gleise 2a, 2b, 5, 23 und 24 sind zusätzlich ausgeplattete Gleisbereiche vorhanden.

Vor den nicht technisch gesicherten Bahnübergängen in der gesamten Anschlussbahn ist wie folgt zu verfahren:

Bei Annäherung am BÜ ist 2x das Achtungssignal Zp 1 zu geben, ggf. ist unmittelbar vor dem BÜ anzuhalten und erst nach dem Feststellen der freien Befahrbarkeit des BÜ die Fahrt fortzusetzen.

Der allgemeine Vorrang des Eisenbahnverkehrs im gesamten Hafengelände des IHR ist durch eine entsprechende Beschilderung an der Hafeneinfahrt „Hafengebiet - Schienenfahrzeuge haben Vorrang“ und dem Andreaskreuz geregelt. Deshalb erfolgt keine weitere Beschilderung von BÜ im Hafengebiet.

3.6 Telekommunikationsanlagen / Funkfernsteuerung (BOA § 28)

Als Kommunikationseinrichtungen sind Festnetz- und Mobilfunkverbindungen von allen Betriebseisenbahnern, Mitbenutzern der Anschlussbahn und weiteren Beteiligten zu nutzen.

Ein- und Ausfahrten im Anschlussbahnbereich sind durch den jeweiligen Triebfahrzeugführer des EVU bei der IHR unter der Tel.-Nr. 034901-66013 anzumelden (siehe Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen des IHR).

Die Verständigung im Rangierdienst erfolgt über Rangierfunk, Mobilfunk sowie durch Rangiersignale. Diese sind hör- und sichtbar zu geben.

Das rangieren mit Funkfernsteuerung ist im gesamten Anschlussbahnbereich des IHR möglich.

3.7 Be- und Entladeanlagen / Ladestellen (BOA § 31)

a) Krane:

Im gesamten Hafenbereich können Mobilkrane zum Einsatz kommen.

b) sonstige Verladeeinrichtungen:

Im Bereich des Gleises 1 des IHR („Geltinger Agrarhandel“) befindet sich neben dem Gleis eine Entladegrube zur seitlichen Entladung von Schüttgüterwagen.

c) Warnen der Mitarbeiter und Mitbenutzer:

Bei Zuführung und Abholung von Wagen an den einzelnen Ladestellen hat das Rangierpersonal die Beschäftigten der einzelnen Mitbenutzer bei Aufenthalt im

Gefahrenbereich der Schienenfahrzeuge akustisch durch Achtungssignal Zp 1 zu warnen. Rangierbewegungen dürfen erst nach sichergestellter Beendigung der Ladetätigkeiten durchgeführt werden.

d) Bedienen von sonstigen betrieblichen Einrichtungen:

Weiche B 3 ist b.a.w. gesperrt und festgelegt

Diese befindet sich im Gleis 24 und ist als Unterflurweiche ausgebildet und besitzt statt des sonst üblichen Stellgewichtes einen abnehmbaren Stellhebel, der generell neben der Weiche gelagert wird. Da der aufgesteckte Stellhebel für den Stellvorgang in den Regellichtraum hineinragt, darf die Weiche grundsätzlich nur befahren werden, wenn der Stellhebel entfernt ist.

3.8 Gleisfahrzeugwaagen (BOA § 33)

Zwischen der Weiche B4 und B4a im Gleis 2 befindet sich eine Gleisfahrzeugwaage, die im statischen Verfahren für Verwiegungen genutzt wird.

Die Rangiergeschwindigkeit im Bereich der Gleisfahrzeugwaage ist auf 5 km/h begrenzt.

3.9 Beleuchtungsanlagen (BOA § 38)

Die Kaibeleuchtung verfügt über eine automatische Nachteinschaltung.

Die Arbeitsbeleuchtung kann manuell an der Kaiverteilung zugeschaltet werden.

Hinweise zu Ausrüstung, Funktion und Nutzung der Gleisfeldbeleuchtung in der WÜST sind in **Anlage 4** enthalten.

3.10 Betriebseisenbahner (BOA § 53)

Betriebseisenbahner, die länger als 6 Monate nicht im Rangierdienst eingesetzt wurden, sind vor einem Wiedereinsatz durch den ABL / stv. ABL erneut örtlich einzuweisen.

3.11 Rangier- und Triebfahrzeugpersonal / Unimog-Bediener (BOA § 55)

1. Die Betriebseisenbahner haben Warnkleidung und einen Arbeitsschutzhelm zu tragen.
2. Im Rangierdienst gehören Rangierfunkgeräte zur Grundausstattung.
Wenn der Rangierfunk wegen Störungen nicht angewendet werden kann, ist auf eine ständige Sichtverbindung zwischen Rgl und Tf/Unimog-Bediener (besonders bei geschobenen Rangierabteilungen) zu achten.
3. Zur Mitfahrt in den Führerständen von Triebfahrzeugen und Unimogs sind außer dem Rangierpersonal folgende Personen berechtigt:
 - ABL/stv. ABL
 - Monteure von Dienstleistungsfirmen (Gleisbau, Fahrzeugtechnik, Elektrotechnik) zur Überprüfung von technischen Anlagen und Einrichtungen der Anschlussbahn und zur Störungsbeseitigung.

3.12 Bewegen von Fahrzeugen im Rangierdienst (BOA § 56)

Das „Abstoßen“ und „Ablaufen“ von Güterwagen ist generell verboten!

Für die Anhängelasten der Tfz/Unimogs gelten die Werte aus den baureihenbezogenen Bremslastentafeln. Diese sind auf den Tfz/Unimogs auszulegen. Angaben dazu sind in den **Anlagen 5 und 6** enthalten.

Für die Anhängelasten der Tfz der bedienenden EVU's gelten deren spezifische Anhängelasten. Dabei sind speziell die Neigungen in den WÜST-Gleise 1 und 2 zu beachten.

3.13 Signale, Bedienen der Weichen (BOA § 57)

Im Bereich der Anschlussbahn gelten folgende Signale des Signalbuches (Ril 301 der DB AG):

1. Gleisperrsignal (Gsp)
 - Signal Gsp 0 - Halt!
2. Schutzhaltsignale (Sh)
 - Signal Sh 2 - Schutzhaltsignal
 - Signal Sh 3 - Kreissignal (Sofort halten! Gefahr!)
3. Signale für das Zugpersonal (Zp)
 - Signal Zp 1 - Achtungssignal
 - Signal Zp 5 - Notsignal
 - Signal Zp 12 - Bremse anlegen!
 - Signal Zp 13 - Bremse lösen!
 - Signal Zp 14 - Bremse in Ordnung
4. Signale für den Rangierdienst (Ra)
 - Signal Ra 1 - Wegfahren!
 - Signal Ra 2 - Herkommen!
 - Signal Ra 3 - Aufdrücken!
 - Signal Ra 5 - Halt!
5. Weichensignale (Wn)
 - Signal Wn 1 - Gerader Zweig (EW)
 - Signal Wn 2 - Gebogener Zweig (EW)
6. Signale an einzelnen Fahrzeugen (Fz)
 - Signal Fz 1 - Rangierlokomotivsignal
7. Sonstige Signale (So)
 - Signal So 12 - Grenzzeichen

8. Signale für Bahnübergänge (Bü)

- Signal Bü 0 - Halt vor dem Bahnübergang! Weiterfahrt nach Sicherung
- Signal Bü 1 - Der Bahnübergang darf befahren werden
- Signal Bü 3 - Merktafel - Kennzeichnung des Einschaltpunktes von Blinklichtern (alt: So 14)

Die Anschlussweiche 25W05 und die Flankenschutzweiche 25W04 werden durch das DB-ESTW-UZ im Bahnhof Dessau fernbedient. Die Instandhaltung und der Winterdienst für diese Weichen obliegt gemäß dem Infrastrukturanschlussvertrag zwischen der DB Netz AG und dem DHW (Vertragsbeginn: 01.01.2014) der DB Netz AG.

Alle Weichen im Anschlussbahnbereich sind ortsbedient - eine Bedienung erfolgt durch das Rangierpersonal des IHR bzw. vom eingesetzten Rangierpersonal der EVU's. Eine Grundstellung aller Weichen in der Anschlussbahn des IHR ist nicht festgelegt.

Die Reinigung und Gangbarhaltung erfolgt durch das Rangierpersonal des IHR.

Aufgefahrene Weichen dürfen erst nach Untersuchung und Freigabe durch Weichenschlosser einer Gleisbaufirma wieder befahren werden. Der ABL / stv. ABL ist immer sofort zu informieren und koordiniert den Einsatz der Gleisbaufirmen.

3.14 Sicherung stillstehender Fahrzeuge (BOA § 58)

Für die Sicherung stillstehender Fahrzeuge gegen unbeabsichtigte Bewegung gilt die BOA, Anweisung Nr. 30. Diese Sicherung kann

- vorrangig durch Anziehen von Hand- oder Feststellbremsen (seitliche Feststellbremsen),
 - durch Festlegen mit Hemmschuhen (HS),
 - durch Anlegen der Druckluftbremse, oder
 - durch Kuppeln mit gebremsten Fahrzeugen
- erfolgen.

Das Auflegen von Steinen, Holz- oder Eisenstücken o. ä. auf die Schienen ist verboten.

Falls durch Dienstübergaben weitere Rangierpersonale des IHR bzw. der EVU's zum Einsatz kommen, sind diese formlos schriftlich über eingesetzte Sicherungsmittel zu unterrichten.

Als Hemmschuhformen werden einfache/doppelte HS mit der aktuellen Handelsbezeichnung Libo2 (Einheitshemmschuh) und für eingedeckte Gleisbereiche im IHR HS mit der Bezeichnung Libo1 verwendet.

Ebenso können Radvorleger zur Anwendung kommen.

3.15 Ereignisse (BOA § 62)

Das Notfallmanagement wird durch den IHR ausgeübt. Der IHR ist auch selbst Untersuchungsführer - verantwortlich ist der ABL / stv. ABL.

Bei Beteiligung von EVU's an Ereignissen ist eine Mitwirkung bei der Unfalluntersuchung und Beseitigung von Unfallfolgen mit der jeweiligen Leitstelle/ Disposition abzustimmen und zu organisieren.

Bei Unfällen im Anschlussbahnbereich mit Auswirkungen auf den Betrieb der DB Netz AG ist deren Notfallleitstelle zu verständigen (Ruf-Nr. 0341 968 6666). Bei Betriebsstörungen, Unregelmäßigkeiten oder erforderlichen Sperrungen verständigen sich der IHR und die DB Netz AG gegenseitig - Ansprechpartner ist gem. der Schnittstellenregelung der Regionalbereich Südost, Betriebszentrale Leipzig, Arbeitsgebiet Fahrdienst (z. Zt. Frau Ute Langstroff, Tel.: 0341-968 6530).

3.16 Aufgleisen von Fahrzeugen (BOA § 64)

Das Aufgleisen von Fahrzeugen (Tfz, Güterwagen) durch Betriebseisenbahner des IHR ist grundsätzlich untersagt.

Eine Heranführung notwendiger Aufgleistechnik im Bedarfsfall (z. B. Hilfszug der DB Netz AG) wird durch den jeweiligen Untersuchungsführer organisiert und der Einsatz mit der Einsatzleitung für diese Technik Dritter gemeinsam abgestimmt.

